OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551353/13/KLe

Datum:
Linz, 18. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des H R, A, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27.8.2018, GZ: BHFRForst-2018-394104/8-Gat, betreffend amtswegiger Waldfeststellung nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung
zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als festgestellt wird, dass die in der nachstehenden planlichen Darstellung rot schraffierten Flächen des Grundstückes Nr. x KG H im Ausmaß von 1.266 m², 307 m², 230 m² und 115 m² Wald im Sinne des Forstgesetzes sind (Gesamtausmaß Wald: 1.918 m²). Weiters wird festgestellt, dass der restliche Teil des Grundstückes Nr. x KG H nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes ist (Gesamtausmaß Nichtwald: 12.602 m²).

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 27.8.2018, GZ: BHFRForst-2018-394104/8-Gat, wurde von der belangten Behörde folgender Spruch erlassen:

„Nichtwaldfeststellung

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt stellt von Amts wegen fest, dass das Grundstück Nr. x (Ausmaß 14.520 m²), KG. H, Gemeinde S, ausgenommen sind drei Teilflächen im Ausmaß von insgesamt 1.120 m², nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist.

Die oben angeführten Teilflächen sind im angeschlossenen Lageplan, welcher einen maßgeblichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, dargestellt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 2, 2. Satz, des Forstgesetzes 1975.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird ausgeführt:

„Das gegenständliche Grundstück wurde mit einem ca. 4 Jahre alten Fichtenreinbestand zur Gänze aufgeforstet. Eine Aufforstungsbewilligung besteht jedoch nur für drei Teilflächen im Westen der Parzelle im Gesamtausmaß von 1.120 m². Für den Rest der Fläche im Ausmaß von 13.400 m² besteht keine Bewilligung. Die Fläche ist in der DKM zwar mit einem Waldsymbol versehen, jedoch hat diese Waldeigenschaft noch nie bestanden. Seitens der Behörde wurde nie festgestellt, dass es sich bei dem am Grundstück Nr. 1300/1 stockenden Bestand um Wald handelt. Im aktuellen Luftbild (Flugdatum August 2017) erscheint die Fläche unbestockt. Im historischen Flugbild aus dem Jahr 2007 sind einzelne Bäume bzw. Baumgruppen erkennbar. Der räumliche Zusammenhang der offensichtlich aus Naturverjüngung entstandenen Bestockung fehlt jedoch.

Das Forstgesetz 1975 idgF. schreibt als Bedingung für die Entstehung der Waldeigenschaft eine Überschirmung von mindestens 5/10 mit Bäumen mit einer Wuchshöhe von mindestens 3 Metern vor. Pflanzen unter 3 Meter sind bei der Berechnung der Überschirmung außer Acht zu lassen. Die Digitalisierung jener Pflanzengruppen die 2007 über drei Meter Höhe gehabt haben dürften, ergab eine Fläche von 2.656 m². Bei einer Gesamtfläche von 14.520 m² ergibt das eine Überschirmung von rund 2/10. Im historischen Luftbild aus dem Jahr 2002 ist zudem noch ein Teich sichtbar und war die überschirmte Fläche noch wesentlich geringer.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass für die Waldeigenschaft der räumliche Zusammenhang der Bestockung fehlt und die Fläche noch nie eine Bestockung mit einer Überschirmung von mehr als 5/10 aufgewiesen hat.

Aus diesem Grund ist daher festzustellen, dass das Grundstück Nr. x KG. H, nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist. Die Aufforstung einer Fläche im Ausmaß von 13.400 m² wurde somit illegal durchgeführt.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird,

„das Landesverwaltungsgericht möge

1. den angefochtenen Bescheid in der Weise abändern, dass die verfahrensgegenständliche Grundfläche in größtmöglichem Umfang als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 festgestellt wird und

2. eine mündliche Verhandlung gegebenenfalls vor Ort durchführen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird ausgeführt:
„Meine Anträge begründe ich wie folgt:
Ich habe das Grundstück erworben. Im Katasterplan war ersichtlich dass es sich um ein Waldgrundstück handelt. Aus diesem Grund war eine Anzeige der Wiederbewaldung beim Bürgermeister nicht erforderlich.
Zum Gegenständlichen Nicht Wald Feststellungsbescheid bzw. dem zugrunde liegenden Forstlichen Gutachten ist zu vermerken, dass lediglich Luftbilder aus dem Jahre 2007 (wenig Bewuchs ersichtlich) und dem Jahre 2017 (wieder Bewaldung bereits durchgeführt) herangezogen wurden. Auf Luftbildern der Jahre 2008 und 2011 ist eine nahezu Flächendeckende Bewaldung ersichtlich. Unterhalb der Hochspannungsleitung wurde der Bewuchs niedrig gehalten. Meiner Ansicht nach handelt sich bei der bescheidgegenständlichen Fläche zweifelsfrei um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975. Selbst wenn der Beschwerde nicht stattgegeben werden sollte wäre eine Anwendung des OÖ Alm und Kulturflächenschutzgesetzes durch den Bürgermeister Sandl nicht zulässig, weil es den im Jahre 2014 gepflanzten Forstlichen Bewuchs mittlerweile jedenfalls um Wald im Sinne des Reichforstgesetz 1852 handelt. Der Bewuchs ist derzeit überwiegend höher als 1,6 Meter. Aus der Katasterkarte aus dem Jahre 1992 geht hervor, dass vor dem Zusammenmessen der Parzelle x vorn 24.8.1992 im Nordwestlichen Bereich der heutigen Parzelle x sich die Waldparzelle Nr. x befand und im Südöstlichen Bereich der heutigen Parzelle x ein Teilstück von der Waldparzelle Nr. x zur Parzelle Nr. x dazu gekommen ist.
Diese Flächen sind und bleiben unangefochten Wald.
Im Nordwestlichen Bereich zur Paz. x und zwischen der Wegparzelle x und der Teilfläche wo eine Aufforstungsanzeige besteht, wurde nicht Bewaldet.
Beweis:
- Einholung eines Sachverständigen Gutachten unter Zugrundelegung von Luftbildern und von Laser-Scan Daten aus 2014 unmittelbar vor Entfernung des Bestandes.
- Einvernahme eines informierten Vertreters der L AG betreffend das laufende Niederschneiden von Bäumen in der Stromtrasse.
- 2 Seiten Fotos der Fällungsarbeiten aus 2014
- 1 Seite Fotos neuer Bewuchs
- Ortsaugenschein
- Katasterplan
- Auszug aus dem Grundbuch von 2014.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 25.9.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, die Vertreterin der belangten Behörde, der forstfachliche Amtssachverständige und der Privatsachverständige teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG H mit einer Fläche von 14.520 m², davon sind 3.345 m² als landwirtschaftliche Fläche und 11.175 m² als Wald ausgewiesen.

Der forstfachliche Amtssachverständige erläuterte auf Grund eines durchgeführten Ortsaugenscheines am 4.6.2018 und der vorliegenden DORIS-Orthofotos (Befliegungen der Jahre 2002, 2007, 2011, 2014 und 2017) bzw. der Vegetationshöhen-Karte (Laserscan aus dem Jahr 2010) die Vegetationshöhen bzw. den forstlichen Bewuchs:
Auf dem Orthofoto (Flugdatum 2007) sind einzelne Bäume bzw. Baumgruppen erkennbar. Es handelt sich um Flächen im Ausmaß von 1.266 m², 145 m², 448 m², 75 m², 70 m², 307 m², 230 m² und 115 m². Der gesamte räumliche Zusammenhang dieser aus Naturverjüngung entstandenen Bestockung fehlt. Die im Süden befindlichen Flächen im Ausmaß von 307 m², 230 m² und 115 m² grenzen direkt an die Waldfläche der Grundstücke x und x je KG H an. Die Flächengrößen ergeben sich aus den Laserscandaten aus dem Jahr 2010. Hier sind die unterschiedlichen Vegetationshöhen farblich dargestellt. Beim Bewuchs handelte es sich nach Angaben des Beschwerdeführers um Eschen, Ahorn, Fichten, Pappeln, Buchen, Birken und Weide. Auf dem Orthofoto 2007 wurden vom forstfachlichen Amtssachverständigen alle überschirmten Flächen mit einer Höhe von 3 m gemäß den Laserscans aus dem Jahr 2010 eingezeichnet. Einzelne höhere Bäume waren vorhanden. Der forstfachliche Amtssachverständige stellte zusammenfassend fest, dass der räumliche Zusammenhang der Bestockung fehlt und das verfahrensgegenständliche Grundstück noch nie eine Bestockung mit einer Überschirmung von mehr als 5/10 aufgewiesen hat, selbst wenn man im günstigsten Fall von einem Höhenwachstum von ca. 30 cm pro Jahr (Höhe von ca. 5 m im Jahr 2014) ausgeht.

Der Bewuchs wurde im Jahr 2014 durch den Beschwerdeführer entfernt und die Fläche aufgeforstet. Auf den LN-Flächen wurden 3 Flächen im Ausmaß von 275 m², 400 m² und 445 m² aufgeforstet.

Aufgrund der bereits im Jahr 2014 durchgeführten Entfernung des Bewuchses und den vorliegenden Orthofotos wurde seitens des Landesverwaltungsgerichts von einem Ortsaugenschein abgesehen.

Der Beschwerdeführer übermittelte ein „Gutachten zur Waldfeststellung“ der G GmbH vom November 2018. Dieses Gutachten verweist darauf, dass eine Fläche von 1.266 m² durch die Bezirksforstinspektion auf dem Plan eingezeichnet worden sei, jedoch von der Behörde nicht als Wald anerkannt worden wäre. Auch die an die Grundstücke Nr. x und x angrenzenden Flächen im Ausmaß von 307 m², 230 m² und 115 m² wären ebenfalls als Wald anzuerkennen.

Planlich wurden die Flächen wie folgt dargestellt: 1.921 m² + 136 m² als landwirtschaftliche Flächen, 1.120 m² als genehmigte Aufforstung und 3.890 m² + 7.452 m² als Neubewaldung bzw. Bewuchs >3 m. Die im Jahr 2014 angeführte „zunehmende Neubewaldung“ wird nicht nachvollziehbar erläutert. Es wären nach dessen Ausführungen „auf jeden Fall noch Flächen hineingewachsen“, wobei nicht ausgeführt wird, wo sich diese Flächen in welcher Größe befinden würden, oder wie diese Flächen berechnet werden.

Es war daher den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtsaschverständigen zu folgen.

Die Befangenheit eines Sachverständigen kann nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen die Erledigung dieses Verwaltungsorgans ergeben oder besondere Umstände hervorkommen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit desselben in Zweifel zu ziehen.
Im Verfahren sind keine wie immer gearteten Bedenken gegen die volle Unbefangenheit des forstfachlichen Amtssachverständigen zu Tage getreten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 1a Forstgesetz 1975
(1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,

e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind. Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.
(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.
(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45, auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes Anwendung.
(7) Wald, dessen Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchs als Kahlfläche bezeichnet.

Neubewaldung
§ 4 Forstgesetz 1975
(1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Fall
1. der Aufforstung (Saat oder Pflanzung) nach Ablauf von zehn Jahren ab der Durchführung,
2. der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe.
Die Bestimmungen des IV. Abschnittes sind jedoch bereits ab dem Vorhandensein des Bewuchses anzuwenden.
(1a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann nach Maßgabe forstfachlicher Erfordernisse für bestimmte Baumarten eine von Abs. 1 Z 2 abweichende Bewuchshöhe festlegen.
(2) Grundflächen, auf denen eine Ersatzaufforstung (§ 18 Abs. 2) durchgeführt wurde, gelten ab Sicherung der Kultur im Sinne des § 13 Abs. 8 als Wald.
(3) Grundflächen, zu deren Aufforstung Förderungsmittel gemäß den Bestimmungen des X. Abschnittes gewährt wurden, gelten mit dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel als Waldboden; im Falle von Aufforstungen in Hochlagen, das ist die Zone innerhalb von 500 Höhenmetern unterhalb der natürlichen Baumgrenze, gilt dies jedoch erst ab Sicherung der Kultur im Sinne des § 13 Abs. 8.

§ 5 Forstgesetz 1975 lautet:
(1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder

b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,
so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinn-gemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,
und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4 bewilligt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung zehn Jahre übersteigt.
(3) Sind solche Grundflächen mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.

Die Forstbehörde hat die Waldeigenschaft einer Grundfläche festzustellen, wenn die Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zehnjährigen Beobachtungszeitraumes Wald gewesen ist. Für die Feststellung, ob es sich bei einem bestimmten Grundstück um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, kommt es nicht auf die im Grundbuch für dieses Grundstück ausgewiesene Benützungsart an, weil diese Eintragung bloß eine Ersichtlichmachung darstellt, die nicht geeignet ist, bestimmte Rechtswirkungen zu begründen.

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung wurde abweichend von § 4 Abs. 1 Z 2 Forstgesetz 1975 die für die Neubewaldung durch Naturverjüngung maßgebliche Bewuchshöhe wie folgt festgelegt:
1. 8 m für Alnus incana [Weiß-(Grau-)Erle] und Robinia pseudacacia (Robinie);
2. 6 m Ailanthus (Götterbaum), Betula pendula (Birke), Corylus avellana (Hasel), Populus alba (Silberpappel), Populus canescens (Graupappel), Populus tremula (Zitterpappel), Salix alba (Silberweide), Salix caprea (Salweide) und Alnus glutinosa (Schwarzerle);
3. 1 m für Alnus viridis (Grünerle), Betula pubescens (Moorbirke), Pinus cembra (Zirbe), Pinus mugo (Bergkiefer, Latsche) und Quercus pubescens (Flaumeiche).

Der Überschirmungsgrad ist (ohne Bedachtnahme auf die Überschirmung der benachbarten Waldflächen) grundsätzlich bezogen auf die zusammenhängend bestockten Teile der Feststellungsfläche zu ermitteln (VwGH 22.03.1999, 96/10/0204).

Die Laserscandaten zeigen im Jahr 2010 Flächen die aufgrund ihrer Größe bzw. dem Zusammenhang mit anderen Waldflächen und einer Bewuchshöhe von über 3 m Waldflächen darstellen: Die sind im nördlichen Bereich des verfahrensgegenständlichen Grundstückes eine Fläche mit 1.266 m², und die an die südlich angrenzenden Grundstücke Nr. x und x die Flächen mit einem Ausmaß von 307 m², 230 m², 115 m².

Die aufgeforsteten Flächen im Ausmaß von 275 m², 400 m² und 445 m² stellen keine Waldflächen dar.

Der forstfachliche Amtssachverständige stellte nachvollziehbar fest, dass hinsichtlich der restlichen Flächen keine zusammenhängenden Flächen mit Bewuchshöhen über 3 m bzw. 6 m (zB Pappeln) vorlagen.

Es war daher auf dem Grundstück Nr. x KG, H eine Fläche von 1.918 m² als Wald festzustellen und wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Waldfeststellung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer